

oder ständigen Einkommensminderung führen oder Aufwendungen zur Heilung erfordern;

- vermehrte Ausgaben, die ein Bürger im Vertrauen auf die Rechtmäßigkeit einer zu seinen Gunsten getroffenen staatlichen Entscheidung hatte, von der sich später herausstellt, daß sie rechtswidrig ist und aufgehoben werden muß.

In all diesen Fällen können Bürger entsprechende Schadenersatzansprüche geltend machen.

Es gibt eine Reihe von Rechtsgrundsätzen zur Anwendung der §§ 336ff. ZGB, denen die Gerichte in ihren Urteilen über zivilrechtliche Ersatzansprüche folgen.³ Sie sollten von den zuständigen staatlichen Leitern strikt beachtet werden, wenn für einen Bürger Schadenersatz aus der Staatshaftung zu leisten ist.

Die Ersatzpflicht bei *Gesundheitsschäden* umfaßt nach § 338 Abs. 3 ZGB auch einen angemessenen Ausgleich, wenn der Geschädigte wegen des Gesundheitsschadens nur in beschränktem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Ein solcher Ausgleich ist auch zu zahlen, wenn durch den Gesundheitsschaden das Wohlbefinden des Geschädigten erheblich oder längere Zeit beeinträchtigt wird. Die Flöhe der Ausgleichszahlung muß daher in Abhängigkeit vom Grad der Auswirkungen der Gesundheitsschädigung auf den Geschädigten und von den konkreten Umständen festgelegt werden.

Nach der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen soll der Ausgleichsanspruch mindestens 200Mark betragen. Darunter bleibende Beträge erfüllen die Funktion des Ausgleichsanspruchs nicht.⁴

Gemäß § 1 Abs. 1 StHG müssen die Schäden entweder einem Bürger oder seinem *persönlichen Eigentum* entstanden sein.

Das persönliche Eigentum, das der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger und ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten dient, wird in den §§22 und 23 ZGB charakterisiert.

Dazu gehören z. B. die Arbeitseinkünfte und Ersparnisse, die Ausstattung der Wohnung und des Haushalts, Gegenstände des persönlichen Bedarfs, die für die Berufsausbildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung erworbenen Sachen sowie Grundstücke und Gebäude zur Befriedigung der Wohn- und Erholungsbedürfnisse des Bürgers und seiner Familie.

In bezug auf das persönliche Eigentum von selbständigen Handwerkern und Gewerbetreibenden ist § 23 Abs. 2 ZGB anzuwenden. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen für eine Staatshaftung erfüllt, müssen Schäden an Gegenständen des persönlichen Eigentums ersetzt werden.

Eine dem StHG analoge Regelung der Schadenersatzpflicht staatlicher Organe bei rechtswidrigen Eingriffen in Volkseigentum oder genossenschaftliches Eigentum besteht nicht. Soweit solche Ersatzansprüche zulässig sind, ergeben sie sich aus speziellen Rechtsvorschriften (vgl. 9.2.). Sie sind in der Regel wirtschaftsrechtlicher Natur.

Mitarbeiter und Beauftragte staatlicher Organe und staatlicher Einrichtungen als mögliche Schadensverursacher

Staatliche Organe und staatliche Einrichtungen handeln durch ihre Mitarbeiter und Beauftragten. Der zu ersetzende Schaden kann daher auch nur durch diese verursacht werden.

Der *Begriff des Mitarbeiters* in den Staatsorganen und in den den Staatsorganen unterstellten Einrichtungen ist in § 1 der Mitarbeiter-VO näher bestimmt. Er erfaßt darüber hinaus Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum staatlichen Organ oder zur staatlichen Einrichtung stehen und durch entsprechende Rechtsvorschriften zur Ausübung staatlicher Tätigkeit ermächtigt sind, sowie Angehörige von Staatsorganen, die in einem Dienstverhältnis stehen, wie die der DVP. Die Regelung des StHG, daß Staatsorgane und staatliche Einrichtungen für von ihren Mitarbeitern und Beauftragten rechtswidrig verursachte Schäden einzustehen haben, entspricht auch der Regelung im Zivilrecht (§ 331 ZGB), wonach Betriebe den durch ihre Mitarbeiter in Erfüllung betrieblicher Aufgaben verursachten Schaden zu ersetzen haben.

Beauftragte im Sinne des § 1 StHG sind ehrenamtliche Mitarbeiter der Staatsorgane, denen die Befugnis übertragen wurde, in einem bestimmten Umfang staatliche Tätigkeit auszuüben.

3 Vgl. Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der DDR zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. 9.1978, GBl. 11978 Nr. 34 S. 369.

4 Vgl. a.a.O., Ziff.5.1.